

Entnahme und Untersuchung von Proben

Zuständig für die Bearbeitung von Proben von Bienenschäden ist folgende Behörde:

Julius Kühn-Institut (JKI)
Untersuchungsstelle für Bienenvergiftung
Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig
Tel.: 0531 299-4525; Fax: 0531 299-3008
Internet: bienen.jki.bund.de/

Grundsätzlich gilt, je frischer die Proben sind und je umfangreicher die Angaben zum Schadensfall vorliegen, umso größer ist die Chance, die tatsächliche Schadensursache zu finden. Hinweise zur sachgerechten Probennahme gibt ein **Merkblatt des JKI** (verfügbar im Internet).

Mindestumfang der Probe

Bienen: ca. 1 000 tote Bienen (ca. 100 g, entspricht Volumen eines Honigglases), möglichst Verunreinigungen vermeiden.

Pflanzen: 100 g Blüten/Blätter der Pflanzen von der Verdachtsfläche.

Die Zwischenlagerung von Bienen- und Pflanzenproben für die Dauer von 2 bis 3 Tagen (z. B. über das Wochenende) in einem Kühlschrank ist notfalls möglich.

Hinweis: Abgabe von **zu wenig Probenmaterial** → eingeschränkte Untersuchungsergebnisse

Geeignetes Verpackungsmaterial

Alle Proben sollten getrennt voneinander verpackt werden. Für den Versand der **Bienen** empfiehlt sich eine luftdurchlässige Verpackung, z. B. ein Karton. Die **Pflanzenproben** sollten wasserdicht in einem Gefrierbeutel verpackt werden. Beim Versand von PSM oder Spritzflüssigkeiten muss man unbedingt eine bruchsi- chere Verpackung wählen.

Untersuchungsantrag

Für die Bearbeitung der Proben im JKI ist ein ausgefüllter und unterschriebener Untersuchungsantrag erforderlich.

Das Antragsformular ist über den Imkerverband, das LWA, die TLL oder das JKI zu erhalten. Je eine Kopie geht an das LWA, die Imkerschaft und die Versicherung. Der Untersuchungsantrag ist der Probensendung beizufügen.

Die Untersuchungsstelle des JKI führt biologische und chemische Untersuchungen an den eingesendeten Proben durch. Das Ergebnis geht vom JKI an den Absender der Proben und an das LWA. Der Vertreter des Pflanzenschutzdienstes des LWA ist auch behilflich bei einer eventuell notwendigen Interpretation des Untersuchungsergebnisses.

Vermeidung von Bienenvergiftungen

Imker und Landwirte sollten zum Schutz von Bienen eng zusammenarbeiten. Bewährt hat sich dabei Folgendes:

- Absicherung eines ständigen Informationsaustausches zwischen Imker und Landwirt.
- Gegenseitige Mitteilung über Standplätze von Bienenständen sowie zu geplanten Anwendungen von PSM in Trachtpflanzen für Bienen.
- Zusammenarbeit auch bei der Klärung vermeintlicher Bienenvergiftungen.
- Gegenseitige Unterstützung bei der Sicherung einer kontinuierlichen und hochwertigen Versorgung der Bienen mit Pollen.

Weitere Auskünfte

Weitere Informationen zum Bienenschutz sind erhältlich bei den zuständigen Landwirtschaftsämtern:

Bad Frankenhausen	034671 690
Bad Salzungen	03695 620 600
Hildburghausen	03685 780 0
Leinefelde-Worbis	03605 556 0
Rudolstadt	03672 305 0
Sömmerda	03634 359 101
Zeulenroda	036628 670

und bei der TLL:
Referat Pflanzenschutz 0361 550680

Herausgeber:

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
Naumburger Straße 98, 07743 Jena
Mail: pressestelle@tll.thueringen.de

Ansprechpartner: Referat Pflanzenschutz
Telefon: 0361 55068-0, Telefax: 0361 55068-140
Mail: pflanzenschutz@tll.thueringen.de

Bildnachweis: Referat Pflanzenschutz

November 2014

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.

Vorgehen bei Verdacht auf Bienenschäden



Honigbienen sind **verschiedenen Gefährdungen** bei der Entwicklung des Volkes ausgesetzt. Dazu gehören Bienenkrankheiten und -schädlinge, aber auch Beeinträchtigungen durch die Umwelt sind möglich. Pflanzenschutzmittel (PSM) können Schäden an Bienenvölkern verursachen. Oftmals wird die Bedeutung solcher Schäden allgemein als sehr hoch eingeschätzt. Tatsächlich lassen sich jährlich nur **wenige Bienenschäden** auf Vergiftungen durch PSM in Deutschland zurückführen.

Bienen- und Pflanzenschutz

PSM werden im amtlichen Zulassungsverfahren auf eine vorhandene Bienengefährdung intensiv wissenschaftlich überprüft. Es erfolgt eine Einstufung der Mittel in:

- **bienengefährlich** (keine Anwendung in blühenden/beflogenen Pflanzen zulässig)
- **bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem täglichen Bienenflug bis 23:00 Uhr** (nur in diesem Zeitraum in blühenden/beflogenen Pflanzen erlaubt)
- **bienungefährlich** (Anwendung ist in blühenden/beflogenen Pflanzen möglich).

Rechtsgrundlage dafür sind das Pflanzenschutzgesetz und die Bienenschutzverordnung. Zudem gibt es für den Anwender von PSM weitere Auflagen zum Schutz von Bienen, wie z. B. die Vermeidung bestimmter Mischungen von Insektiziden und Fungiziden sowie die Beachtung von Witterungsbedingungen bei der Aussaat von gebeiztem Saatgut.

Landwirte und Gärtner müssen für die PSM-Anwendung über **Sachkunde im Pflanzenschutz** verfügen. Für den Erhalt der Pflanzenschutz-Sachkunde ist die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Turnus von 3 Jahren notwendig. Diese beinhalten auch das Thema Bienenenschutz. Weiterhin führen die Landwirtschaftsämter Kontrollen zur sachgerechten Verwendung von PSM in Landwirtschaft und Gartenbau durch. Verstöße gegen den Bienenschutz stellen eine **Ordnungswidrigkeit** dar und werden auch von den Kontrollbehörden entsprechend geahndet.

Es ist grundsätzlich zulässig, bienenungefährliche PSM in blühenden Rapsbeständen tagsüber mit einem Pflanzenschutzgerät auszubringen. Durch solche eine PSM-Anwendung sind bei Einhaltung der Vorschriften **keine Schäden** an Honigbienen zu erwarten.



Erkennen von Bienenvergiftungen

Schäden an Bienen können durch unterschiedliche Faktoren verursacht werden. Akute Schädigungen durch Giftstoffe lassen sich an einer sofortigen und umfassenden Wirkung auf das Bienenvolk erkennen:

- die Völker haben keine oder nur noch wenige Flugbienen
- der Boden vor den Fluglöchern ist plötzlich voll mit toten sowie krabbelnden oder kreiselnden Bienen
- in der Beute befinden sich abgestorbene Bienen auf Waben und Rähmchen.

Je nach Einwirkungsintensität der Giftstoffe (z. B. Biozide, PSM, Haushaltschemikalien) können die Effekte unterschiedlich stark ausgeprägt sein.

Eine mögliche Ursache für Vergiftungen kann die **nicht sachgerechte Anwendung von PSM** sein. Tragen die geschädigten Bienen Pollenhöschen, weist dies möglicherweise auf eine Vergiftung durch einen PSM-Einsatz in **blühenden Kulturen** hin. Die Farbe und Art der eingesammelten Pollen gibt einen Hinweis auf die Trachtquelle und Pflanzenart im Flugkreis.

Haben die vergifteten Bienen keine Pollenhöschen, so sind Vergiftungen durch belastetes Wasser oder Honigtau denkbar. Hier können zum Beispiel mit PSM behandelte **Kartoffel- und Getreidebestände** die Ursache sein.

Frische Fahrspuren im betreffenden Gebiet und ein typischer Spritzmittelgeruch erhärten in diesem Falle den Verdacht auf eine Schädigung durch eine **Fehlanwendung von PSM**.

Verhalten bei Bienenschäden durch PSM

Die Aufklärung der Ursache für die Bienenvergiftung liegt im Interesse des Imkers und der Landwirtschaftsbehörden. Nur **nachgewiesene Schäden** durch fehlerhaften PSM-Einsatz werden von der Imker-Versicherung reguliert bzw. bilden die Grundlage für zivilrechtliche Auseinandersetzungen mit dem Verursacher. Zur Aufklärung einer Schädigung von Bienenvölkern empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

- **Imkerschaft kontaktieren:** Sachverständiger (Vorsitzender des Ortsvereins) muss neutral den jeweiligen Schaden begutachten.
- **Pflanzenschutzdienst im zuständigen Landwirtschaftsamt (LWA) kontaktieren:** Bei vermuteten Bienenvergiftungen durch PSM sollte immer das LWA einbezogen werden. Diese Behörde ist zuständig für Einhaltung der Vorgaben des Pflanzenschutzrechts. Sie hat die Berechtigung, eine Ursachenforschung beim Landwirt durchzuführen (Kontrolle auf den Feldern, Prüfung betrieblicher Dokumente).
- **Anzeige bei der Polizei erstatten:** Die Polizei sorgt für eine schnelle Beweissicherung, wenn der Pflanzenschutzdienst nicht erreichbar ist, und führt ggf. eigene Ermittlungen durch.
- **Bienensachverständigen bei unklarem Schadbild kontaktieren:** Dieser wird durch das örtliche Veterinäramt bestellt. Er kann beurteilen, ob möglicherweise eine Krankheit oder Seuche den Schaden hervorgerufen hat.
- **keine Veränderungen am Schadensort** vornehmen: Nicht aufräumen oder verändern bevor ein Vertreter eintrifft. Es empfiehlt sich, eigene Fotos vom Schaden anzufertigen.
- **sofortige Entnahme von Proben** für Untersuchungen auf PSM: Zum Nachweis von Vergiftungen durch PSM ist es sehr wichtig, Proben frisch und in ausreichender Menge zu entnehmen. Es wird empfohlen, die Probenahme, das Ausfüllen der Formulare und den Versand der Probe an das Julius Kühn-Institut gemeinsam mit dem Vertreter des Pflanzenschutzdienstes vom LWA vorzunehmen.

Für Untersuchungen im Labor auf Giftstoffe (PSM) an Bienen und Pflanzen im Rahmen der Aufklärung von Bienenschäden entstehen dem Imker keine Kosten!